

VERBAND DER VERARBEITUNGSBETRIEBE TIERISCHER NEBENPRODUKTE e.V. - VVTN -

ADENAUERALLEE 87 · 53113 BONN · TELEFON 0228 212175 · TELEFAX 0228 2421729
E-Mail: kontakt@stn-vvtn.de • Internet: www.stn-vvtn.de

VVTN e.V. · 53113 Bonn · Adenauerallee 87

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
- Referat 321 -
Rochusstraße 1
53123 Bonn

per E-Mail: 321@bmel.bund.de

18. Dezember 2020
N/N - HY-05-J

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Ihr Zeichen: 321-34301/0007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir nachfolgend speziell zu dem neuen § 16 k abgeben. Wir bekräftigen damit unsere Stellungnahme vom 26. März 2020 zum **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchÄndG) und Entwurf einer Verordnung zur Änderung versuchstierrechtlicher Vorschriften.**

Grundsätzliches

Die Kontrolle der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Haltung von Nutztieren durch die zuständigen Behörden der Länder sollte primär auf den landwirtschaftlichen Betrieben stattfinden und nicht auf andere Bereiche verlagert werden

- Stellungnahme der Bundesregierung, Bundesrats-Drucksache 93/19 (Beschluss) vom 16.9.2019 S. 2 -.

Die Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte (VTN) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verstehen sich als Spezialdienstleister für die Verwertung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte. Dazu gehört nicht der Tierschutz. Dennoch sind die VTN bereit insoweit Hilfe zu leisten, zumal wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt haben, dass Tierschutzverstöße, die von den zuständigen Behörden nicht erkannt werden, festgestellt werden können.

Unter grundgesetzlichen Aspekten muss das angestrebte Ziel der zusätzlichen Erkennung von Tierschutzverstößen in VTN geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Es bestehen bereits Zweifel, ob der neue § 16 k geeignet ist. Dazu ist eine Abwägung erforderlich, inwieweit er für die Erkennung von Tierschutzverstößen in VTN zu den erwünschten Ergebnissen führt. Außerdem muss geprüft werden, ob der damit verbundene Aufwand verhältnismäßig im Sinne der grundgesetzlichen Anforderungen ist.

Auch die Erforderlichkeit einer Regelung wie in § 16 k vorgesehen ist zweifelhaft. In einem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 2. Mai 2017

- Geschäftszeichen 204.1-42503/2-1008 (E) -

wird darauf hingewiesen, dass die für den Tierschutz zuständigen Behörden auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) tätig werden können. Die tierschutzrechtliche Kontrolle wird dort als Maßnahme der Gefahrenabwehr eingestuft. Somit bedürfte es für Tierschutzkontrollen in VTN keiner zusätzlichen Rechtsgrundlage.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gerne kommen wir der Bitte nach, die Kosten für zusätzliche Maßnahmen der VTN zu schätzen. Diese Schätzung folgt aus den praktischen Problemen, die mit der Feststellung von Tierschutzverstößen in VTN einhergehen und unten in der detaillierten Stellungnahme zu § 16 k dargestellt werden.

Exemplarisch gehen wir von einem durchschnittlichen Betrieb mit einer Jahresleistung von 50.000 Tonnen aus. Dabei handelt es sich um einen Kategorie-1- oder -2-Betrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Nur solche Betriebe kommen für die Ermittlung von Tierschutzverstößen in Betracht, da in Kategorie-3-Betrieben keine Tierkörper eingesammelt und verarbeitet werden.

Der Anteil der Tierkörper, bezogen auf das Rohmaterial der Kategorien 1 und 2, beträgt jährlich durchschnittlich rund 45 %

- Niemann, Statistik 2019: Weniger tierische Nebenprodukte verarbeitet, in: Tierische Nebenprodukte Nachrichten (TNN) II/2020 S. 22 -.

Für einen solchen durchschnittlichen Betrieben würden folgende Kostenfaktoren durch die beabsichtigte Feststellung von Tierschutzverstößen entstehen:

a) Fuhrpark

Die Fahrzeuge der VTN sind mit flüssigkeitsdichten Kammern unterwegs und können so in ihrem Einzugsbereich mit einem Fahrzeug Rinder, Schweine (Ferkel) und Geflügel einsammeln. Diese wirtschaftliche Vorgehensweise würde sich verschlechtern, wenn Tierkörper zur Begutachtung auf Tierschutzverstöße gesondert eingesammelt werden müssten. Das betrifft Schweine (Ferkel), die gesondert eingesammelt werden müssten, um ihre Herkunft nachzuweisen; bei Rindern ist dies wegen der Ohrmarken möglich. Es wird geschätzt, dass hierfür vier Fahrzeuge mehr notwendig sind, wobei ein Fahrzeug mit dem Anschaffungspreis von 130.000 Euro zu Buche schlägt. Es müssten also zusätzlich Fahrzeuge für 650.000 Euro pro Durchschnittsbetrieb angeschafft werden. In Deutschland bestehen 20 solcher Betriebe. Es ergeben sich Kosten von: $20 \times 650.000 \text{ Euro} =$

13 Mio. Euro

b) Personal

Die zusätzlichen Personalkosten für die Einsammlung und Hilfeleistung zur Prüfung der Tierkörper bei und nach dem Abladen in den VTN werden mit 100.000 Euro/ Durchschnittsbetrieb geschätzt. Es entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von

2 Mio. Euro

c) Bauliche Maßnahmen

Die Größe der Rohmaterialhallen der VTN ist aus wirtschaftlichen Gründen auf die aktuellen Kapazitäten ausgelegt, weil die Abluft ständig

abgesaugt und in einem Biofilter gereinigt wird. Je größer die Luftmenge, umso aufwendiger die Reinigung und umso höher die Reinigungskosten. Wegen der zusätzlichen Prüfung von Tieren auf Tierschutzverstöße müssten die Rohmaterialhallen erweitert werden, um die zu prüfenden Tiere auszusondern und durch veterinärfachliches Personal begutachten zu lassen. Außerdem müssten zusätzliche Kräne und Radlader angeschafft werden. Ein Beispielsbetrieb hat dies für sich durchgerechnet und kommt zu einem Investitionsvolumen von rund 300.000 Euro. Dies mag nicht in jedem VTN der Fall sein, weil einige Betriebe möglicherweise in Bezug auf den Anfall der Tierkörper genügend Platz haben. Ausgehend von der Vermutung, dass nicht alle VTN entsprechende Baumaßnahmen ergreifen müssen, wird davon ausgegangen, dass dies etwa zehn VTN betrifft. Es entsteht somit ein zusätzlicher Investitionsbedarf von

3 Mio. Euro

Summe:

18 Mio. Euro

Hierbei handelt es sich um Schätzungen auf der Basis von drei VTN.

Bei einmaliger jährlicher Kontrolle eines VTN, wie in der Begründung unter VI 4 a angedeutet, würden diese Kosten praktisch vollständig entfallen, da der entsprechende Aufwand mit dem jeweiligen Personal unter den jeweiligen baulichen Gegebenheiten bewältigt werden könnte.

Artikel 1 Nr. 1 (§ 16 k neu)

In den VTN ist die Einsammlung von Tierkörpern logistisch optimiert. Die Fahrer fahren in speziellen, ökonomisch zusammengestellten Sammeltouren täglich die zu entsorgenden landwirtschaftlichen Tierhaltungen ab, sammeln die Tiere auf einem Fahrzeug oder in Behältern und kommen dann zurück in die VTN.

Dazu werden je Betrieb täglich 30 bis 70 landwirtschaftliche Tierhaltungen pro Fahrt angefahren. In einem Betrieb mit einer Kapazität von rund 200.000 Jahrestonnen können dies auch insgesamt 1.000 Tierhaltungen am Tag sein. In einem Betrieb mit rund 90.000 Jahrestonnen fallen täglich 700 Tierkörper an.

In den VTN werden in der Rohmaterialhalle die Tierkörper vom Fahrzeug direkt in die Rohmaterialmulde gekippt, sofern nicht Untersuchungen an zuvor speziell gekennzeichneten Tieren stattfinden, aktuell praktisch nur TSE-Untersuchungen von Wiederkäuern. Bei der Einsammlung von Schweinen und Geflügel sind Untersuchungen normalerweise nicht erforderlich. Diese Tierkörper können unverzüglich, ohne dass eine manuelle Bearbeitung erfolgt, in die Rohmaterialmulde zur Verarbeitung gekippt werden.

Im Einzelnen sind folgende Aspekte zu beachten:

- Kennzeichnung

Die Vorstellung, dass die Tierhalter nicht kennzeichnungspflichtige Tiere (Schweine einschließlich Ferkel) selbst kennzeichnen, halten wir für naiv. Welcher Tierhalter, der sein Tier misshandelt hat, wird eine solche Kennzeichnung vornehmen?

Ungeachtet dessen hätte eine Kennzeichnung so zu erfolgen, dass die Kennzeichnung nicht in dem Transportcontainer abfallen oder verwischt werden kann und beim Abladen identifizierbar bleibt. Für eine Kennzeichnung ungeeignet sind u.a.: Plastikclips, weil dadurch Polyethylen in

das Folgeprodukt Tierfett eingetragen und dessen Verwendung als Biodiesel-Rohstoff beeinträchtigt wird; Metallclips, weil sie Anlagenteile in den VTN beschädigen können; jegliche Fremdstoffe, weil sie die Verwendung von Kategorie-2-Proteinen als Düngemittel gefährden (Mikroplastik).

- Einsammlung

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Fahrer der Abholfahrzeuge diese Kennzeichnung nicht vornehmen können. Der Einsammlungsvorgang durch die Fahrer selbst erfolgt maschinell. Die Fahrzeuge halten am Rand der Tierhaltung am Tierkörper-Lagerplatz und nehmen mit einem Kran am Fahrzeug die Tierkörper auf. Wenn in diesem Fall der Fahrer die Tierkörper auch noch kennzeichnen soll, müsste er aussteigen, Tierschutzverstöße erkennen (wofür er nicht ausgebildet ist), und mit einem geeigneten Kennzeichnungsmittel den Tierkörper markieren. Dies verzögert die Einsammlung erheblich und führt zu einer hygienischen Gefährdung des Fahrers durch Kontakt mit den toten Tieren.

Die Einsammlung der Tierkörper von landwirtschaftlichen Tierhaltungen erfolgt nicht nur wie soeben beschrieben, wonach Tierkörper einzeln zur Abholung bereitgelegt werden. Sie werden auch in 1,1 m³- oder 240-l-Behältern bereitgestellt, die der Fahrer des Abholfahrzeuges auf sein Fahrzeug kippt. Das betrifft insbesondere Kleintiere wie Ferkel. Wollte man hier eine Kennzeichnung durch den Fahrer des Abholfahrzeuges verlangen, müsste dieser den Behälter noch auf der Tierkörper-Lagerstelle auskippen und die Tiere einzeln markieren. Dies ist aus seuchenhygienischen Gesichtspunkten unzumutbar und würde durch den Zeitaufwand die unter „Erfüllungsaufwand der Wirtschaft“ geschätzten Kosten vervielfachen.

Die Ermittlung von Tierschutzverstößen wird sich häufig auf Ferkel und kleine Schweine beziehen. Diese werden gemeinsam mit Geflügel eingesammelt, weil beide Tierkörperarten als Material der Kategorie 2 gemeinsam verarbeitet werden können. Hier kommt es bereits im Sammelfahrzeug oder in den eingesammelten Behältern - vor allem im Sommer - zu einer breiigen Gesamtkonsistenz, die ein Identifizieren einzelner Tierkörper unmöglich machen.

- Untersuchung der Tierkörper auf Tierschutzverstöße

Die Untersuchungen in den VTN können nicht durch eigenes Personal durchgeführt werden, da die Fachkunde für die Ermittlung von Tierschutzverstößen fehlt. Bedienstete der VTN können nur Hilfsleistungen erbringen; die Beurteilung muss durch eine veterinärfachlich qualifizierte Person erfolgen. Das gilt auch für die Haftung. Die VTN können nicht für nicht erkannte Tierschutzverstöße haften.

Der erforderliche Platz und das Gerät für das Bewegen der Tierkörper und deren Untersuchung müssen erst geschaffen werden (s.o.: Erfüllungsaufwand der Wirtschaft)

- Sonderfall Tierseuchen

Durch die zusätzlichen logistischen und personellen Ressourcen, die durch die Ermittlung von Tierschutzverstößen in Anspruch genommen werden, fehlen möglicherweise Reservekapazitäten oder Kapazitäten für den Fall von besonders angespannten Situationen in den VTN, nämlich dem Auftreten von Tierseuchen (HPAI, Afrikanische Schweinepest) oder dem sonstigen Anfall außergewöhnlich vieler Tierkörper (z.B. Hitzetote bei Ausfall von Klimaanlage in Ställen, Brände in Tierhaltungen). Hier muss die schnelle und unverzügliche Beseitigung (Einsammlung und Verarbeitung) sowie das Vermeiden von menschlichen Eingriffen Vorrang haben. Daneben können dann nicht noch zusätzliche Vorrichtungen wie

das Ermitteln von Tierschutzverstößen in nicht betroffenen Tierhaltungen durchgeführt werden.

- Erforderlichkeit der Regelung

In den VTN werden die Fahrer regelmäßig über Anzeichen von Tierschutzverstößen belehrt. Bereits jetzt ist es Praxis, dass sie Auffälligkeiten – erhöhter Anfall an Tierkörpern, häufige Auffälligkeit von Merkmalen am Tierkörper – melden und der VTN dies der zuständigen Tierschutzbehörde mitteilt. Dies System funktioniert, was inzwischen dokumentiert ist

- Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Freistaates Bayern vom 2.10.2019,
Antwort auf eine Schriftliche Anfrage im Bayerischen Landtag, Landtags-Drucksache 18/3904 vom
15.11.2019 S. 11 -.

- Kosten

Hinzuweisen ist darauf, dass, soweit VTN die Beseitigungspflicht von den nach Landesrecht zuständigen Behörden übernommen haben, dies in der Regel auf einer Kalkulation von Beseitigungsentgelten beruht, die im Voraus erstellt werden. Preis- /Entgeltlisten werden behördlich genehmigt und können nicht nachträglich angepasst werden. Entsprechende Übergangsfristen sind erforderlich.

Alternativ zur vorgesehenen Regelung würde es genügen, die VTN in den Katalog des **§ 16 Abs. 1 Tierschutzgesetzes (TierSchG)** aufzunehmen und es den örtlich zuständigen Behörden zu überlassen, in welchem Umfang sie von dieser Option Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Niemann
Geschäftsführer